

mäßheit des Vertrages von 1614 nicht schuldig zu sein, die Quartierlasten zu tragen, ließ sich aber von der Herrschaft gütlich dazu bereden und übernahm es, den Soldaten Hausmannskost, den Pferden kurz und lang Futter zu geben, was im ganzen mehr betrug, als der Graf in die Kriegskasse zu zahlen gehabt hätte. Der Graf aber, ungeachtet er es feierlich verheißten, leistete die Zahlung an die Kriegskasse nicht und ersuchte die Landschaft, solches zu tun, wozu sie sich abermals bereitwillig finden ließ, jedoch nicht ohne kräftige Revers und Schadloshaltung, so daß ihr derselbe teils zur Verzinsung, teils zur Abzahlung der für ihn ausgelegten Summen seine sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Herrschaftseinkommen verschreiben mußte. Um die Landschaft, welche auf Bezahlung drang, zu befriedigen, wies sie der Graf für 8700 fl. auf die konfiszierten Güter derjenigen Personen an, welche in den Jahren 1678 und 1679 wegen Zauberei hingerichtet und verbrannt worden. Der größte Teil jener Summe war ausständig, und da die Erben der Hingerichteten Klage bei der kaiserlichen Kommission erhoben und eine Revision der ergangenen Urteile verlangten, wurde von dieser jedes gerichtliche Einschreiten wegen des noch nicht bezahlten konfiszierten Gutes eingestellt, den Erben der Regreß an den Grafen vorbehalten, überhaupt alle Hegenprozesse niedergeschlagen und denen, die deshalb an Leib und Ehre gekränkt worden, ebenfalls der Regreß gegen den Grafen offen gelassen. Da auf solche Weise jene 8700 fl. in nichts aufgingen, bat die Landschaft den Grafen, ihr andere Mittel anzuweisen, damit sie die Gläubiger befriedigen könne. Er gab jedoch wenig Trost, leugnete, daß die außerordentlichen Reichs- und Kreislasten im Vertrag von 1614 einbegriffen seien, und schlug ihnen ein Schiedsgericht vor zur gütlichen Ausgleichung des Streites; er wolle zwei Reichsstände bestellen und ebensoviele soll die Landschaft bezeichnen, und was diese sprechen, dabei soll es dann bleiben. Der Landschaft kam dieser Vorschlag zu kostspielig und zu langsam vor, da die Gläubiger drängten; auch mangelte, wenn der Graf dem Spruch nicht nachkam, die Exekution. Schon legten die Bündner Kapitalisten auf die innerhalb der drei Bünde gelegenen und zur Grafschaft Baduz gehörigen Güter, Wiesen, Weiden und Waldungen Beschlagnahme. Die Landschaft suchte zwar den drohenden Schaden abzuwenden und die Gläubiger zu begütigen, sie wurde aber dennoch am 20. September 1683 mit zwei „Verkündigungen“ vor das Landgericht zu Rankweil geladen, und es drohte ihr bei der dritten Verkündigung die Acht. Hieraus erzeigte es sich sonnenklar, daß der regierende Graf Ferdinand